

Ablauf einer Schnelltestung an einer weiterführenden Schule im Landkreis Gießen im Rahmen des Pilotprojekts „Schnelltestungen“

Ziel: Ziel des Pilotprojektes ist, asymptomatische, mit dem Erreger SARS-CoV-2 infizierte Schülerinnen und Schüler zu erkennen und die Infektionskette durch eine Absonderung zu unterbrechen.

Dauer: Das Pilotprojekt läuft vom 3.-31.3.2021.

Ablauf:

Alle Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 können einmal wöchentlich auf freiwilliger Basis mit vorliegender Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten mit einem Antigen-Schnelltest auf SARS-CoV-2 getestet werden. Benutzt wird der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zum Selbsttest zugelassene und vom Paul-Ehrlich-Institut positiv evaluierte „Panbio (TM) Covid-19 Ag Rapid Test Device (Nasal)“.

Die Schülerinnen und Schüler, die freiwillig teilnehmen möchten und deren Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegt, werden in ihrer Klasse nach Anleitung von geschultem Personal des Landkreises den Selbsttest mit einem Abstrich im vorderen Nasenbereich vornehmen. Dabei wird der Abstrichtupfer vorsichtig 1-2 cm in jedes Nasenloch eingeführt und 5-10mal rotierend über die Nasenwand gestrichen. Im Unterschied zu bisherigen Schnelltests wird dieser neuartige Test im Nasenvorhof und nicht im hinteren Nasenbereich abgestrichen werden.

Wichtig bei einem negativen Testergebnis:

Ein negatives Ergebnis im Antigentest/Schnelltest hat nur eine zeitlich begrenzte Aussagekraft („Gültigkeit“). **Es ist immer nur eine Momentaufnahme.** Es darf nicht zu falscher Sicherheit und der Vernachlässigung von Schutzmaßnahmen führen. Die Einhaltung der AHA-L-Regeln (Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Maske tragen, regelmäßig lüften) ist unbedingt jederzeit weiter zu beachten!

Was passiert bei einem positiven Testergebnis?

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler positiv getestet werden, so setzt sich das Testteam des Landkreises telefonisch mit den Eltern in Verbindung. Das Kind muss in der Schule abgeholt und nach Möglichkeit am selben Tag um 15 Uhr von den Eltern zu einem PCR-Test in das Testcenter des Landkreises, Stefan-Bellof-Str. 1, Gießen gebracht werden. Ein positiver Schnelltest muss immer so schnell wie möglich durch einen genaueren PCR-Test belegt oder widerlegt werden. Dies bespricht das Testteam mit den Eltern und übernimmt die Anmeldung zum PCR-Test.

WICHTIG: Bis zum Ergebnis des PCR-Tests, müssen sowohl das Kind wie auch alle anderen Haushaltsangehörige als Kontaktperson der Kategorie 1 in die Absonderung. Über die Dauer der Absonderung entscheidet das Ergebnis des PCR-Tests, das in der Regel nach 1-2 Tagen vorliegt. Sollte ein Haushaltsangehöriger in den vergangenen drei Monaten selber eine Coronainfektion durchgestanden haben, so gilt diese Pflicht zur Absonderung für ihn nicht.

Hierzu die Corona-Schutzverordnung vom 14.2.2021:

§ 3a Absonderung aufgrund Test-Ergebnis

(1) Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test) oder Antigen-Test nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Testes ständig dort abzusondern. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Im Fall eines Nachweises einer Infektion mit SARS-CoV-2 durch einen Antigen-Test endet die Absonderung nach Satz 1 mit Erhalt des Testergebnisses auf Grundlage eines PCR-Test, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt; bestätigt der PCR-Test die Infektion, verlängert sich die Dauer der Absonderung dadurch nicht.

(2) Für Personen, die mit einer von Abs. 1 Satz 1 erfassten Person in einem Hausstand leben, gelten die Verpflichtungen nach Abs. 1 entsprechend. Für dringende und unaufschiebbare Erledigungen, insbesondere zur Deckung des täglichen Bedarfs, wird die Absonderung ausgesetzt. Die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 1 gilt nicht für Personen, bei denen in den letzten drei Monaten mit tels PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 bereits nachgewiesen wurde und der aufgrund dieser Infektion einzuhaltende Absonderungszeitraum verstrichen ist.

Wichtig ist es zu betonen, dass der Test freiwillig ist. Die einmal erteilte Einverständniserklärung ist für die fortlaufenden Testungen gültig, kann aber jederzeit widerrufen werden.